

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Cloppenburg

und

der Gemeinde Barßel,

der Gemeinde Bösel,

der Gemeinde Cappeln,

der Stadt Cloppenburg,

der Gemeinde Emstek,

der Gemeinde Essen,

der Stadt Friesoythe,

der Gemeinde Garrel,

der Gemeinde Lastrup,

der Gemeinde Lindern,

der Stadt Lönningen,

der Gemeinde Molbergen,

der Gemeinde Saterland

Über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung von dem Landkreis Cloppenburg als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022/ 3023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117)

(Heranziehungsvereinbarung – SGB XII)

Präambel

Das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – ist am 01.01.2005 in Kraft getreten.

Nach § 3 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB XII vom 16.12.2004, Nds. GVBl. S. 644) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 308) ist der Landkreis Cloppenburg für das Kreisgebiet zuständiger örtlicher Träger der Sozialhilfe. Er führt die Aufgaben im eigenen Wirkungskreis durch. Davon abweichend ist die Gewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kap. SGB XII eine staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung (Bundesauftragsverwaltung).



Der Landkreis sowie die Städte und Gemeinden haben 2005 vereinbart, dass die Städte und Gemeinden die mit dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben nach dem SGB XII selbstständig wahrnehmen. Die Vereinbarungen wurden jeweils mit einer Laufzeit von 3 Jahren verlängert.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII durch die Städte und Gemeinden sowohl im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung und ortsnahen Aufgabenerledigung, als auch im Hinblick auf eine effiziente Verwaltungsarbeit sinnvoll ist. Die beteiligten Kommunen haben daher gemeinsam beschlossen, die Aufgabenübertragung auf die Städte und Gemeinden fortzusetzen. Der Landkreis bleibt verantwortlicher Aufgabenträger.

Dem allgemeinen Anstieg der Verwaltungskosten angepasst, wird der Pauschalbetrag zur Erstattung der den Städten und Gemeinden entstehenden Personal- und Sachkosten auf 230 EUR angehoben. Die Anhebung wurde mit den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden im Vorfeld einvernehmlich vereinbart.

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Nds. AG SGB XII wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag (Heranziehungsvereinbarung – SGB XII) geschlossen:

§ 1 Umfang der Heranziehung und Aufgabenbeschreibung

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nehmen im Auftrage des Landkreises die nachstehend bezeichneten Aufgaben nach dem SGB XII für alle nicht vollstationär in Einrichtungen untergebrachten Leistungsberechtigten wahr:
Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel

1. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel
2. Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel
3. Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel
4. Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel mit Ausnahme der Blindenhilfe nach § 72 und der Bestattungskosten nach § 74
5. Kostenersatz und Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe nach dem Dreizehnten Kapitel
6. Erhebung von statistischen Daten nach dem Fünfzehnten Kapitel und termingerechte Meldung der Daten
7. Erhebung weiterer statistischer Daten oder sonstiger für die Durchführung des SGB XII erforderlicher Daten auf Anforderung des Landkreises

sowie die Beratung und Unterstützung der Leistungsberechtigten bzw. Antragsteller.

Die Aufgaben und Regelungen des 6. Kap. SGB XII sind bereits bzw. werden spätestens ab dem 01.01.2020 in das SGB IX überführt. In diesem Zusammenhang behält sich der Landkreis vor, einzelne Aufgaben nach Satz 1 Nr. 1 bis 7 aus der Heranziehung der Städte und Gemeinden herauszunehmen und zentral in der Kreisverwaltung zu bearbeiten. Die Städte und Gemeinde werden zeitnah informiert, welche Aufgaben für sie entfallen.

Besonderheiten:

1. Die Zuständigkeit für Sozialhilfeanträge von Personen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften (§ 2 Abs. 3 Nds. Gesetz über unterstützenden Wohnformen) verbleibt mit allen Leistungsbedarfen beim Landkreis Cloppenburg.
2. Hinsichtlich der vollstationären Einrichtungen werden die Städte und Gemeinden in Fällen des Aufenthaltes von Leistungsberechtigten in Krankenhäusern und Kurbetrieben sowie bei Straf- und Untersuchungshaft ebenfalls herangezogen. Sie sind daher in diesen Fällen für die Leistungsbewilligung zuständig.
3. Bei der Aufnahme von Leistungsberechtigten in vollstationären Pflegeeinrichtungen ist der Landkreis für alle Bedarfe im Zusammenhang mit der Unterbringung in der Einrichtung zuständig. Sofern die Pflegebedürftigen vor der Heimaufnahme SGB XII-Leistungen von den Städten und Gemeinden bezogen haben, sind die Städte und Gemeinden für die nachlaufenden Bedarfe - insbesondere Unterkunfts- und abschließende Betriebskostenabrechnung der bisherigen Wohnung sowie Umzugskosten - zuständig.

Im Falle der Änderung des SGB XII gilt die Heranziehung auch für Aufgaben, die inhaltlich den vorgenannten Aufgaben entsprechen.

Die Städte und Gemeinden werden im vorgenannten Umfang im Sinne des § 8 Abs. 1 und § 9 Nds. AG SGB XII zur Durchführung der Aufgaben für den Landkreis Cloppenburg in seiner Eigenschaft als örtlicher Träger der Sozialhilfe herangezogen.

Die Heranziehung für die genannten Aufgaben umfasst die Sachbearbeitung der Einzelfälle und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen und Tätigkeiten nach den Bestimmungen des SGB XII. Die Entscheidungen ergehen namens und im Auftrag des Landkreises.

§ 2 Entscheidungsvorbehalte

Bei folgenden Hilfen ist von den Städten und Gemeinden eine vorherige Abstimmung mit dem Landkreis vorzunehmen:

1. Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft nach § 36 SGB XII (insbesondere Energie- und Mietschulden über 1.000 €),
2. Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII.

Darüber hinaus kann sich der Landkreis im Einzelfall die Entscheidung über Art und Umfang der Hilfgewährung vorbehalten.

§ 3 Sonstige Bestimmungen (Befugnisse und Pflichten im Rahmen der Heranziehung)

1. Bei der Durchführung des SGB XII – mit Ausnahme der Grundsicherung nach dem 4. Kap. SGB XII - handelt es sich um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises des Landkreises. Die Fachaufsicht liegt insoweit beim Landkreis. Der Landkreis kann für die Durchführung der Aufgaben allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen und eine Entscheidung im Einzelfall abändern, die mit den Weisungen nicht im Einklang steht.

2. Bei der Gewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kap. SGB XII, mit Ausnahme der Sach- und Dienstleistungen nach § 42 Nr. 3 SGB XII, handelt es sich um eine staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung (Bundesauftragsverwaltung). Die Weisungen und Vorgaben der Fachministerien des Bundes und des Landes sind zu beachten. Die Fachaufsicht obliegt dem Bund und dem Land.
3. Die Städte und Gemeinden sichern eine ausreichende personelle Besetzung mit qualifiziertem Personal (inkl. Vertretung) zur ordnungsgemäßen Erledigung der Sachbearbeitung zu.
4. Der Landkreis ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Leistungsakten der Städte und Gemeinden zu nehmen und Geschäftsprüfungen durchzuführen.
5. Der Landkreis berät die Städte und Gemeinden in Grundsatzfragen, ggf. auch in entsprechenden Einzelfällen. Bei Bedarf werden Dienstbesprechungen durchgeführt.
6. Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen in den Leistungsfällen obliegt den Städten und Gemeinden. Dies beinhaltet auch die gerichtliche Durchsetzung.
7. Der Landkreis ist Widerspruchsbehörde gemäß § 99 Abs. 1 2. HS SGB XII. Widersprüche sind mit den vollständigen Akten im Original und einer ausführlichen Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage dem Landkreis vorzulegen, sofern die Stadt/Gemeinde dem Widerspruch nicht nach vorheriger eigenständiger Prüfung abhilft.
8. Die Prozessführung in Streitsachen vor den zuständigen Gerichten obliegt dem Landkreis; die Städte und Gemeinden sind zur Mitwirkung verpflichtet.
9. Der Landrat ist befugt, den herangezogenen Städten und Gemeinden im gegenseitigen Einvernehmen die Vertretung des Landkreises vor den Gerichten im Einzelfall oder allgemein zu übertragen.
10. Prozesskosten und Kosten der notwendigen Hinzuziehung eines Bevollmächtigten in Widerspruchs- und Klageverfahren trägt der Landkreis. Dies gilt für die Leistungsbewilligung nach dem SGB XII sowie andere Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Heranziehung (z. B. bei Mietverträgen).
11. Bei Verdacht auf missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen erfolgt die Abgabe des Falles an die zuständige Staatsanwaltschaft in Absprache mit dem Landkreis.
12. Die Leistungsakten sind mindestens bis 10 Jahre nach Beendigung der Leistungsgewährung vollständig aufzubewahren.
13. Der Landkreis kann nach Beteiligung der Städte und Gemeinden haushaltsrechtliche Vorgaben, die zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII erforderlich sind, erlassen.
14. Die Abwicklung nicht einbringbarer Forderungen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) erfolgt nach den kassen-/haushaltsrechtlichen Vorgaben der jeweiligen kreisangehörigen Stadt und Gemeinde. Die unbefristete Niederschlagung sowie der Erlass von Ansprüchen ab einem Betrag in Höhe von 2.000 EUR ist dem Kreissozialamt unter Angabe der Gründe zur Zustimmung vorzulegen.
15. Für die örtliche Zuständigkeit der Städte und Gemeinden untereinander gilt § 98 SGB XII entsprechend.

16. Der Landkreis ist im Einvernehmen mit den herangezogenen Städten und Gemeinden berechtigt, den Einsatz einheitlicher elektronischer Programme hinsichtlich der Sachbearbeitung sowie der kassentechnischen Abwicklung vorzugeben.

§ 4 Kostenerstattung

1. Der Landkreis erstattet den Städten und Gemeinden die notwendigen Aufwendungen für die nach § 1 dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben. Dabei sind Aufwendungen die Ist-Ausgaben der Leistungen nach dem SGB XII abzüglich der Ist-Einnahmen. Berichtigungen der Abrechnungen aufgrund der Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes und der Fachaufsicht des Landkreises sind zu beachten.
2. Nicht erstattet werden Leistungsgewährungen, die über den Rahmen der Heranziehungsvereinbarung hinausgehen oder die mit gesetzlichen Bestimmungen oder Weisungen des Landkreises nicht im Einklang stehen, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
3. Der Landkreis zahlt monatlich im Voraus angemessene Abschlagszahlungen. Die Aufwendungen werden nach einem vom Landkreis vorgegebenen Verfahren abgerechnet.
4. Die Personal- und Sachkosten werden von 2019 bis 2021 mit einer Pauschale in Höhe von 230 € pro Leistungsfall (Person) nach dem SGB XII und Jahr erstattet. Diese Pauschale stellt eine anteilige Finanzierung der Personal- und Sachkosten dar, mit der eine Kostendeckung angestrebt wird.

Berechnungsgrundlage für die Pauschale ist die Bestandsstatistik aller Leistungsarten nach § 124 SGB XII zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Leistungsempfänger, die verschiedene Hilfen nach dem SGB XII beziehen, gelten als ein Leistungsfall. Die Abrechnung der Erstattung erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2021.

Eine Änderung oder Aufhebung ist während der Laufzeit nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragsparteien möglich.

Cloppenburg, den 23.11.2018

für den Landkreis Cloppenburg _____	für die Stadt Friesoythe _____
Landrat	Bürgermeister
für die Gemeinde Barßel _____	für die Gemeinde Garrel _____
Bürgermeister	Bürgermeister
für die Gemeinde Bösel _____	für die Gemeinde Lastrup _____
Bürgermeister	Bürgermeister
für die Gemeinde Cappeln _____	für die Gemeinde Lindern _____
Bürgermeister	Bürgermeister
für die Stadt Cloppenburg _____	für die Stadt Lönninge _____
Bürgermeister	Bürgermeister
für die Gemeinde Emstek _____	für die Gemeinde Molbergen _____
Bürgermeister	Bürgermeister
für die Gemeinde Essen _____	für die Gemeinde Saterland _____
Bürgermeister	Bürgermeister